

Tarifvertragsparteien

Industrieverband Textil Service - intex e. V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main

IG Metall - Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing-Textilien wieder aufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), dem Dienstleistungsbereich (z.B. Krankenhäuser, Ärzte, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohner, Reha-Kliniken), dem Bereich öffentlicher Stellen (z.B. Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen etc.) sowie dem Versorgungsbereich (z.B. Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und -handling, Klinikdienste, etc.) versorgen.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.07.2021
Lohn- und Gehaltstarifvertrag	gültig ab 01.06.2025
Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld	gültig ab 01.06.2025
Tarifvertrag über Jahressonderzahlung	gültig ab 01.06.2023
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.07.2003

Lohngruppen

Lohngruppe I	<u>Sortieren</u> und Zählen von Wäsche (Zulage für starke Geruchsbelästigung und Verschmutzung); Legen oder Ausschlagen von Wäsche, <u>Verpacken</u> ; Auspacken; Aufhängen, Abnehmen und Weitertransportieren; <u>einfache Reparaturarbeiten</u> (ohne Nähen).
Lohngruppe II	<u>Näharbeiten</u> , soweit nicht Lohngruppe III oder IV /1 Kürzen; Verlängern; Taschen abtrennen und neu aufnähen; Flickern aufsetzen; einfaches Einnähen von Reißverschlüssen; Säumen von Flachwäsche; <u>Arbeiten an Mangel und Mangelstraße</u> ; Arbeiten an Pressen; Zusammenstellen und Kontrollieren von Wäsche nach der Bearbeitung; Arbeiten an Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen bis 25 kg; Spannen, Mangeln und Pressen von Gardinen und Vorhängen; <u>Dämpfarbeiten</u> sowie Futterbügeln; Vorsortieren nach groben Unterscheidungsmerkmalen nach der Reinigung; Durchsehen und Weiterleiten der Ware, einschließlich der Fleckkontrolle (ohne Entscheidungsbefugnis).

Lohngruppe III	<u>Näharbeiten mit gehobenen Anforderungen</u> an Genauigkeit und Erfahrung; Flicker einsetzen; Taschen erneuern; schwieriges Einnähen (Einsetzen) von Reißverschlüssen; Detachieren und Nassnachbehandeln (ausgenommen weiß und Seide); <u>Bügelarbeiten</u> ; Kontrolle nach der Bügelei; Sortieren und Zählen von Wäsche, ausschließlich mit Eingabetastatur; Sortieren, Zählen und Bereitstellen von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Expedition).
Lohngruppe IV	1. <u>Näharbeiten mit hohen Anforderungen</u> an Genauigkeit und Erfahrung; Konfektionsarbeiten; Teilkonfektion; Reparatur und Änderung an Oberbekleidung; Detachieren und Nassnachbehandeln (weiße Stücke und Seide). 2. <u>Bügler</u>, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen der Lohngruppe III beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeiten zum Anlernen besitzen. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel ein Jahr lang ausgeübt worden sein. <u>Bügeln</u> von Gesellschaftskleidern sowie Neueinbügeln von Plissee. Wird diese Tätigkeit überwiegend und nicht im Leistungslohn ausgeführt, so erhalten diese Arbeitnehmer einen <u>Zuschlag von 0,11 € pro Stunde</u>. 3. <u>Logistische Bereitstellung von Textilien</u> im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung. 4. Tätigkeiten an und mit <u>gesteuerten und/oder getakteten Vorrichtungen</u> unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien. 5. Vollständige An- und Abmeldung und/oder Qualitätskontrolle von <u>Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen</u> mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe).
Lohngruppe V	1. <u>Innerbetriebliche Bereitstellung von Waren und Hilfsmitteln</u> nach logistischen Kriterien in oder zwischen Abteilungen bzw. Betriebsbereichen. 2. Bedienen von Waschmaschinen, Waschanlagen, Zentrifugen, Tumbler und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen von über 25 kg mit entsprechender <u>Verantwortung</u>. 3. Arbeiten in der Reinigung, Färberei, Nassabteilung und Teppichwäscherei, einschließlich Spülen, Schleudern und ähnliche Tätigkeiten mit entsprechender Verantwortung.
Lohngruppe VI	Bedienen und Überwachen von Waschmaschinen, Waschanlagen und Zentrifugen unter Beachtung von Optimierungskriterien; Bedienen und Überwachen der Reinigungsmaschinen mit Zubehör sowie Sortieren und Zusammenstellen der Reinigungspartien unter Beachtung von Optimierungskriterien; Färben und Ansetzen der Farbflotte; Färben und Aufarbeiten von Leder und Lederbekleidung; selbstständiges Teppichreinigen, einschließlich Sortieren und Kontrollieren (Maschinenführer); Kunststopfen.
Lohngruppe VII	<u>Verantwortliche Tätigkeiten</u>, die über die Merkmale der Lohngruppen I - VI hinausgehen: <u>Textilreiniger</u> mit bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung – es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der Lohngruppe I - V ausgeübt - mit/ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens. Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über entsprechende umfassende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen. 1. nach der Ausbildung bzw. Übernahme der Verantwortung 2. ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung 3. ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung 4. Textilreiniger mit alleiniger Verantwortung für den Gesamtablauf.

Sonderlohngruppen

1.	<u>Reinigungskräfte</u>
2.	<u>Wach- und/oder Schließkräfte</u>
3.	<u>Heizer und Maschinist</u> mit Verantwortung für die Kesselsteuerung bzw. die Wartung der Maschinenanlagen
4.	<u>Handwerker</u> (z.B. Schlosser, Tischler, Elektriker, Maschinist) mit abgeschlossener Gesellen- bzw. Facharbeiter-Prüfung a) nach der Ausbildung b) ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung c) ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung d) ab dem 5. Jahr nach der Ausbildung
5.	a) <u>Ladner und Expedient</u> b) <u>Erster Ladner und erster Expedient</u> sowie Ladner, die einen Ladenbetrieb führen. Auf den Mindestverdienst sind den ersten Ladnern entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen. Die Zulage muss mindestens 25,57 Euro monatlich betragen. Sie ist auch den Ladnern nach 5 a) zu zahlen, wenn diese allein im Laden tätig sind und mindestens 1.200 Aufträge (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge = 1 Auftrag) bzw. 1.500 Stücke (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge = 2 bzw. 3 Stücke) monatlich im Jahresdurchschnitt in diesem Laden angenommen werden.
6.	<u>Vorarbeiter</u> erhalten 20 % auf den höchsten Tariflohn ihrer Gruppe, bei Akkord 20 % über den Akkordrichtsatz ihrer Gruppe.
7.1	<u>Kraftfahrer</u> nach Beschäftigungsjahren im Betrieb (im 1. Jahr, ab 2. Jahr).
7.2	<u>Kraftfahrer mit Kundenbetreuung</u> (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich) nach Beschäftigungsjahren im Betrieb (im 1. Jahr, im 2. Jahr, ab 3. Jahr).

Gehaltsgruppen

Kaufmännische Angestellte	
Gehaltsgruppe K1	Angestellte mit <u>vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten</u> , die <u>keine Berufsausbildung</u> voraussetzen.
Gehaltsgruppe K2	<u>Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung</u> oder <u>abgeschlossene Handelsschulausbildung</u> von 2 Jahren (bei mittlerer Reife von 1 Jahr) und Ablauf einer evtl. vereinbarten Probezeit §16 b MTV oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren. Angestellte mit <u>einfachen kaufmännischen Tätigkeiten</u> .
Gehaltsgruppe K2a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über <u>Sonderkenntnisse</u> verfügen und laufend <u>Eigeninitiative</u> entwickeln.
Gehaltsgruppe K3	Angestellte mit <u>qualifizierter Tätigkeit</u> und entsprechender <u>Verantwortung</u> .
Gehaltsgruppe K3a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 3, die in ihrem Arbeitsgebiet über <u>umfassende Sachkenntnisse</u> verfügen und besondere Leistungen - auch <u>selbständig</u> - erbringen oder <u>Anweisungsfunktionen</u> haben.
Gehaltsgruppe K4	Angestellte, die <u>schwierigere Aufgaben</u> <u>dauernd selbständig</u> und unter entsprechender <u>Verantwortung</u> erledigen und nur <u>allgemeine Anweisung</u> erhalten.
Gehaltsgruppe K5	Angestellte mit <u>selbständiger Tätigkeit</u> , welche <u>umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse</u> und <u>praktische Erfahrung</u> oder ein abgeschlossenes <u>Fachhochschulstudium</u> erfordert.

Technische Angestellte	
Gehaltsgruppe T1	Angestellte mit <u>vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten</u> , die <u>keine technische Berufsausbildung</u> voraussetzen.
Gehaltsgruppe T2	<u>Abgeschlossene technische Ausbildung</u> . Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein. Angestellte mit <u>einfachen technischen Tätigkeiten</u> .
Gehaltsgruppe T2a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach T 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über <u>umfangreiche Sachkenntnisse</u> verfügen und <u>besondere Leistungen</u> erbringen.
Gehaltsgruppe T3	<u>Abgeschlossene Ausbildung</u> an einer anerkannten <u>Fachschule für Techniker</u> oder abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung oder bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung genügt eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr und das Vorliegen der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit eines Angestellten der höheren Gruppen. Angestellte mit <u>qualifizierter Tätigkeit</u> und entsprechender <u>Verantwortung</u> .
Gehaltsgruppe T4	Bestandene einschlägige <u>Meister-Prüfung</u> vor Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer oder abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten <u>Fachschule für Techniker</u> oder abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung oder bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung genügt eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr und das Vorliegen der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit eines Angestellten der höheren Gruppen. Angestellte, die <u>schwierigere Aufgaben selbstständig</u> und unter entsprechender <u>Verantwortung</u> erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.
Gehaltsgruppe T5	Abschluss einer <u>Fachhochschule</u> oder <u>Textiltechniker mit großer Berufserfahrung</u> und besonderen Kenntnissen oder abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit <u>vertiefte Berufserfahrung</u> sowie besondere Kenntnisse. Angestellte mit <u>selbstständiger Tätigkeit</u> , welche <u>umfangreiche Spezialkenntnisse</u> und <u>praktische Erfahrung</u> erfordert.

Monatslöhne gemäß Lohn- und Gehaltstarifvertrag in €

	01.09.2025	01.03.2026
Lohngruppe I	2.369,60	2.439,60
Lohngruppe II	2.381,93	2.451,93
Lohngruppe III	2.398,43	2.468,43
Lohngruppe IV	2.529,79	2.599,79
Lohngruppe V	2.675,30	2.745,30
Lohngruppe VI	2.795,51	2.865,51
Lohngruppe VII 1.	3.001,47	3.076,51
Lohngruppe VII 2.	3.117,14	3.195,85
Lohngruppe VII 3.	3.221,14	3.301,67
Lohngruppe VII 4.	3.330,97	3.414,24
Sonderlohngruppe 1.	2.353,15	2.423,15
Sonderlohngruppe 2.	2.439,58	2.509,58
Sonderlohngruppe 3.	3.005,88	3.081,03

Sonderlohngruppe 4.a	3.001,47	3.076,51
Sonderlohngruppe 4.b	3.117,90	3.195,85
Sonderlohngruppe 4.c	3.221,15	3.301,68
Sonderlohngruppe 4.d	3.330,97	3.414,24
Sonderlohngruppe 5.a	2.425,18	2.495,18
Sonderlohngruppe 5.b	2.504,42	2.574,42
Sonderlohngruppe 7.1 im 1. Jahr	2.884,12	2.956,22
Sonderlohngruppe 7.1 im 2. Jahr	3.001,47	3.076,51
Sonderlohngruppe 7.2 im 1. Jahr	3.117,91	3.195,86
Sonderlohngruppe 7.2 im 2. Jahr	3.221,15	3.301,68
Sonderlohngruppe 7.2 im 3. Jahr	3.330,97	3.414,24

Monatsgehälter gemäß Lohn- und Gehaltstarifvertrag in €

	01.09.2025	01.09.2026
Kaufmännische Angestellte		
Gehaltsgruppe K1		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	2.198,72	2.268,72
nach 2 Tätigkeitsjahren	2.297,87	2.367,87
nach 3 Tätigkeitsjahren	2.402,35	2.472,35
nach 4 Tätigkeitsjahren	2.517,46	2.587,46
nach 6 Tätigkeitsjahren	2.633,25	2.703,25
Gehaltsgruppe K2		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	2.483,62	2.553,62
nach 2 Tätigkeitsjahren	2.657,66	2.727,66
nach 3 Tätigkeitsjahren	2.838,81	2.909,78
nach 4 Tätigkeitsjahren	3.026,01	3.101,66
nach 6 Tätigkeitsjahren	3.223,61	3.304,20
Gehaltsgruppe K2a		
nach 2 Tätigkeitsjahren	2.981,66	3.056,20
nach 4 Tätigkeitsjahren	3.223,61	3.304,20
nach 6 Tätigkeitsjahren	3.462,34	3.548,90
Gehaltsgruppe K3		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	3.022,70	3.098,27
nach 2 Tätigkeitsjahren	3.286,78	3.368,95
nach 4 Tätigkeitsjahren	3.535,26	3.623,64
nach 6 Tätigkeitsjahren	3.835,48	3.931,37

Gehaltsgruppe K3a		
nach 2 Tätigkeitsjahren	3.686,18	3.778,33
nach 4 Tätigkeitsjahren	3.998,71	4.098,68
nach 6 Tätigkeitsjahren	4.344,78	4.453,40
Gehaltsgruppe K4		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	3.630,87	3.721,64
nach 2 Tätigkeitsjahren	4.015,25	4.115,63
nach 4 Tätigkeitsjahren	4.372,17	4.481,47
nach 6 Tätigkeitsjahren	4.744,02	4.862,62
Gehaltsgruppe K5		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	4.875,82	4.997,72
nach 2 Tätigkeitsjahren	5.152,72	5.281,54
nach 4 Tätigkeitsjahren	5.434,35	5.570,21
Technische Angestellte		
Gehaltsgruppe T1	2.423,11	2.493,11
Gehaltsgruppe T2	2.570,22	2.640,22
Gehaltsgruppe T2a	2.913,69	2.986,53
Gehaltsgruppe T3		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	3.022,70	3.098,27
nach 2 Tätigkeitsjahren	3.286,78	3.368,95
nach 4 Tätigkeitsjahren	3.535,26	3.623,64
nach 6 Tätigkeitsjahren	3.835,48	3.931,37
Gehaltsgruppe T4		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	3.630,87	3.721,64
nach 2 Tätigkeitsjahren	4.015,25	4.115,63
nach 4 Tätigkeitsjahren	4.372,17	4.481,47
nach 6 Tätigkeitsjahren	4.744,02	4.862,62
Gehaltsgruppe T5		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren	4.875,82	4.997,72
nach 2 Tätigkeitsjahren	5.152,72	5.281,54
nach 4 Tätigkeitsjahren	5.434,35	5.570,21

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.09.2025	01.09.2026
1. Ausbildungsjahr	1.160,00	1.230,00
2. Ausbildungsjahr	1.230,00	1.300,00
3. Ausbildungsjahr	1.310,00	1.380,00
4. Ausbildungsjahr	1.410,00	1.480,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche $\triangleq$ 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	27 Arbeitstage
ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

	2025	2026	2027
bis 2. Jahre der Betriebszugehörigkeit	727,85	745,54	766,19
ab 2. Jahre der Betriebszugehörigkeit	766,37	784,99	806,73
ab 3. Jahre der Betriebszugehörigkeit	804,00	823,54	846,35
ab 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	882,71	904,16	929,21

Jahressonderzahlung

im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	40% des Monatsverdienstes bzw. Ausbildungsvergütung
im 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	45% des Monatsverdienstes bzw. Ausbildungsvergütung
ab dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	60% des Monatsverdienstes bzw. Ausbildungsvergütung
ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	65% des Monatsverdienstes bzw. Ausbildungsvergütung

Vermögenswirksame Leistungen

13,30 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit 1 bis 5 Stunden	25%
Mehrarbeit ab 6 Stunden	33 $\frac{1}{3}$ %
Sonntagsarbeit	50%
Feiertagszuschlag	150%
Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachtsfeiertagen sowie am Neujahrstag und am 1. Mai	200%
Nachtarbeit (20 – 24 und 4 - 6 Uhr)	35%
Nachtarbeit (0 – 4 Uhr)	65%